Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 25

Artikel: Statuten für die Schulsparkasse Straubenzell, Kt. St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-534009

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

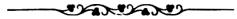
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dem von der Kreisvertreterin erstatteten Bereinsberichte entnehmen wir: Der Kreisverein zählt heute 170 ordentliche, 400 außerordentliche und 14 Ehrenmitglieder; der Krankenunterstützungskasse gehören 56 Mitglieder an, der Hatspilichtversicherung 60, der Mobiliarversicherung (auf Gegenseitigkeit) 54 Mitglieder. Die Kreisbibliothek enthält 192 Bände, eine Zahl, die im letzten Jahre um Bücher im Preise von 216 Mark vermehrt wurde.



Stafuten

für die Schulsparkalle Straubenzell, Kt. St. Gallen.

Rachstehende Statuten sind den 9. Juli 1908 vom Schulrat und den 30. August von der Schulgemeinde genehmigt und daber in Rraft geseht worden. Wir publizieren sie des verdienstvollen Institutes wegen, sie wirken vielleicht anregend.

§ 1.

Die Schulsparkasse wird errichtet für alle Schüler ber brei Schulkreise der Gemeinde Straubenzell und hat den Zweck, schon die Jugend zur Sparsamkeit zu gewöhnen und ihr naheliegende Gelegenheit zu bieten, selbst die kleinsten Ersparnisse sicher und zinstragend anzulegen und sie in der Zeit des Rückbezugs nupbringend zu verwenden. (Siehe § 9.)

Der Beitritt gur Schulfpartaffe ift ein burchaus freiwilliger.

§ 2.

Die Schulsparkasse steht unter ber Leitung und Berwaltung ber Berwaltungskommission. Diese beaufsichtigt den vom Schulrat gewählten Haupt-tassier und die Einnehmer. Jedes Bierteljahr hat der Hauptkassier samtliche von ihm geführten Bücher nebst Sammellisten der Lehrer der Berwaltungskommission vorzulegen und am Schlusse des Rechnungsjahres Rechnung und Berickt über den Gang und Stand der Sparkasse zu stellen. Das Rechnungsjihr schließt jeweilen auf Ende April. Die Berwaltungskommission präft die Rechnung und entscheidet über deren Genehmigung.

§ 3.

Die Einkassierung und Quittierung der Einlagen wird von jedem Lehrer für seine Schulabteilung besorgt. Der Hauptkassier und Buchführer hat die Aufgabe, samtliche Einlagegelder in Empfang zu nehmen, wöchentlich und regelmäßig im Sinne von § 4 anzulegen und die Auszahlung der Rückbezüge gemäß § 9 zu besorgen. Er erhält für seine Arbeit eine entsprechende Entschädigung und hat eine vom Schulrat sestzusekende Kaution zu leisten.

Alle Rudbezüge von der ft. gallischen Rantonalbant tonnen vom Raffier nur unter Zuzug eines durch die Berwaltungstommission bestimmten Mitgliedes erfolgen. Betteres und der Rassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 4.

Die Einlagen sind unmittelbar in die Sparheste der Schüler sowie in eine Sammelliste einzutragen und werden bei der Sparkassa-Abteisung der fl. gallischen Kantonalbank zinstragend angelegt. Der Gesamtbetrag ist jede Woche von den Einnehmern an einem bestimmten Tage zuhanden des Hauptkassiers gegen seine Quittung abzugeben.

§ 5.

Die Schulbehörbe bestimmt ben Tag, an welchem Ginlagen gemacht werben können; wochentlich foll wenigstens einmal Gelegenheit bagu gegeben werben.

§ 6.

Jeder Einleger erhält gratis ein auf seinen Namen lautendes, mit den Statuten und mit der Unterschrift der Eltern, resp. Bormunds versehenes Sparbeft, in welches die Einlagen und Rückbezüge, sowie die Zinsen eingetragen werden.

Auf einen und benselben Ramen barf nur ein Sparheft errichtet werden. Der Borweiser eines Sparhestes wird als rechtmäßiger Eigentümer und als bezugsberechtigt angesehen, und es entschlägt sich die Schulsparkasse Straubenzell aller Berantwortlichseit, wenn baburch Kapital und Zins in unrechte Hände gelangen sollten. Allfällige Berluste von Sparhesten sind unverzüglich dem Hauptlassier zu welden. Die Folgen verspäteter oder unterlassener Unzeige hat der Eigentümer des betreffenden Sparhestes selbst zu tragen. Allfällig verloren gegangene Sparheste werden bei Beobachtung der vorstehenden Borschriften auf Rosten der Eigentümer amortisiert und ersett. Das Sparhest darf nie auf eine andere Person übertragen werden.

§ 7.

Die Einlagen werden in beliebigen Beträgen von 5 Rp. an und solchen, die durch 5 ohne Rest teilbar sind, angenommen. Die Berzinsung tritt jedoch erst dann ein, wenn die Einlage den Betrag von Fr. 1. — erreicht hat und zwar vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober an. Der Zinssuß beträgt 3½%. Die Zinsen werden jeweilen am Ende eines Rechnungsjahres durch den Hauptkassier jedem Einleger gutgeschrieben und zum Kapital gesschlagen.

Auch Drittpersonen find Einlagen auf ben Namen bes Schülers gestattet.

§ 8.

Schüler, die nachgewiesenermassen unredlich erworbenes Geld einlegen ober eines Migbrauches des Sparhestes in betrügerischer Absicht sich schulbig machen, tonnen von der Schulsparkasse ausgeschlossen werden.

§ 9.

Die eingelegten Beiträge können bei Wechsel des Wohnorts außer die Gemeinde von den Eltern oder Vormündern zurückverlangt werden. Will jedoch ein Einleger auch nach dem Wegzug aus der Gemeinde sein Guthaben nicht zurückziehen, so wird ihm dasselbe in ein Sparkassachlein der st. gallischen Kantonalbank angelegt oder der in der neuen Wohngemeinde eventuell bestehenden Schulsparkasse übermittelt.

Die Einlagen ber in ber Gemeinde Straubenzell wohnhaften Schüler bleiben zur Aeufnung durch Zinsen und neue Einlagen in der Rezel auch nach dem gesetzlichen Austritt aus der Schule noch zwei Jahre in der Verwaltung der Berwaltungskommission; nach Ablauf dieses Termins können die Einlagen nur von den Eltern, resp. Vormündern gegen Rückgabe des Sparhestes erhoben oder in ein Sparkasschlein der st. gallischen Kantonalbank angelegt werden. (Siehe § 1.)

In bringenden Fallen können ganz ausnahmsweise auch vor dem Wegzug aus der Gemeinde oder vor dem statutarischen Zeitpunkt der Rückzahlung der Einlagen kleinere Rückbezüge gewährt werden. Diesbezügliche Gesuche find an

bie Berwaltungstommiffion zu richten, die nach forgfältiger Prufung ber Berbaltniffe über bie Stichhaltigfeit des Bezugsbedurfniffes entscheibet.

§ 10.

lleber allfällige Rechnungsuberschüffe verfügt bie Berwaltungstommiffion nach ihrem Ermeffen

a) zur Dedung ber Auslagen und zur Mithilfe bei ber Entschädigung an ben Raffier,

b) jur Gründung und Meufnung eines Refervefonds.

\$ 11.

Die nach § 9 fälligen Guthaben konnen bis jum Betrage von Fr. 30. mit Einwilligung ber Verwaltungskommission sofort zurudgezogen werben. Bei größeren Betragen ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zu beobachten.

§ 12.

Der Schulrat behält sich vor, die Statuten unter Borbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeinde nach Maßgabe der Umstände zu revidieren oder die Schulspartasse aufzuheben unter Rückzahlung der Einlagen samt Zinsen. Allsäli e bei der Auslösung der Schulspartasse noch vorhandene Ueberschüsse sallen der Schularmenkommission zu passender Berwendung zu.

§ 13.

Die Schulgemeinde Straubenzell leistet Garantie für die Sicherheit der eingelegten Gelber und kann für allfällige Berluste haftbar gemacht werden. Die Rechnungskommission hat alljährlich die Rechnungs, und Buchführung genau zu prüfen und der Schulgemeinde barüber Bericht zu erstatten.

Der Schulgemeinde sind die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Organe nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzebung (Art. 108 der kantonalen Verfassung und Gesetz betreffend die Verantwortlichkeit der Behörden vom 4. Januar 1886) für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen die Schulgemeinde infolge Verletzung ober Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten erleidet.



St. Gallischie Examenrechnungen pro 1909.

8. Maffe.

1. Abteilung. 1. 8460 Fr. wurden bisher zu 41/4% verzinst. Rünftig sind 41/2% zu bezahlen. Um welche Summe erhöht sich der Jahreszins?

2. Bu welchem Zinsfuß sind 5600 Fr. angelegt, die in 3/4 Jahren 178,50 Fr. Zins tragen?

3. Ein Stider verkauft eine Maschine für 1920 Fr. und hat dabei 25% verloren. Wieviel bezahlte er für die Maschine?

4. Wieviele bil Getreide faßt ein Fruchtbehälter mit 17½ m² Bodenflache und ¾ m Höhe?

11. Abteilung. 1. Bei welchem Taglohn verdienen 12 Arbeiter in 5 Wochen 1530 Fr.?

2. Paul erhält von 3600 Fr. vierteljährlich 40,5 Fr. Zins. Wieviel %

werben ihm ausbezahlt?
3. Franz zieht sein Kapital samt einem Jahreszins zu 43,4% mit 2933 Fr.

zurück. a. Kapital? b. Zins?

4. Eine Mauer soll 36 m lang, 3¹/4 m hoch und 1 m dick werden. Bieviele Quadersteine von 50 cm Länge, 40 cm Breite und 30 cm Dicke sind erforderlich?